**Antrag auf Förderung des Aufbaus von Notstromversorgung in stationären, teilstationären Einrichtungen der Pflege sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit Versorgungsvertrag nach § 72 Elftes Sozialgesetzbuch**

**Pflege-Notstrom-Richtlinie vom 28.03.2023**

1. **Antragsgegenstand**

**1.1 Einrichtung**

|  |
| --- |
| Art der Einrichtung[ ]  vollstationäre Einrichtung der Pflege,[ ]  teilstationäre Einrichtung der Pflege,[ ]  Einrichtung der Eingliederungshilfe mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI |
| Name der Einrichtung |
| Straße, Hausnummer |
| PLZ, Ort |

**1.2 Träger der Einrichtung**

|  |
| --- |
| Name des Trägers |
| Straße, Hausnummer |
| PLZ, Ort |
| Vertreten durch (Name, Funktionsbezeichnung) |

Für die in 1.1 genannte Einrichtung wird eine Förderung durch Festbetrag gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Aufbaus von Notstromversorgung in stationären, teilstationären Einrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit Versorgungsvertrag nach § 72 Elftes Sozialgesetzbuch Pflege-Notstrom-Richtlinie vom … 2023 für folgende Maßnahme beantragt:

|  |
| --- |
| Beschreibung der konkreten Maßnahme |

Die Maßnahme erfolgt zum Aufbau einer Notstromversorgung. Dazu zählen insbesondere die Anschaffung von Geräten/Anlagen einschließlich erforderlicher baulicher Maßnahmen, die geeignet sind den Ausfall der Stromversorgung in Einrichtungen nach im erforderlichen Umfang zu überbrücken. Maßgabe ist die Aufrechterhaltung eines Notbetriebes für mindestens 72 Stunden, um die Pflege und Versorgung der Pflege- und Betreuungsbedürftigen auch bei Ausfall der regulären Stromversorgung zu gewährleisten.

1. **Auftragsbestätigung**

Eine die Maßnahme umfassende Auftragsbestätigung einer (ggfs. mehreren) Fachfirma (ggfs. Fachfirmen), aus der die detailliert aufgeschlüsselten Kosten und die Gesamtsumme der Maßnahme ersichtlich sind

[ ]  ist diesem Antrag beigefügt,

[ ]  wird bis spätestens 30. September 2023 gesondert vorgelegt.

1. **Zuwendungsvoraussetzungen, Bestätigung der Geeignetheit der Maßnahme**

Eine Bestätigung einer Fachfirma (z.B. einem eingetragenen Elektrofachbetrieb), dass diese Maßnahme geeignet ist, eine Notstromversorgung für die Aufrechterhaltung eines Notbetriebes für mindestens 72 Stunden sicherzustellen,

[ ]  ist diesem Antrag beigefügt,

[ ]  wird bis spätestens 30. September 2023 gesondert vorgelegt.

Mit diesem Antrag wird bestätigt, dass die Einrichtung bisher nicht über eine ausreichende Notstromversorgung zur Aufrechterhaltung eines Notbetriebes für mindestens 72 Stunden verfügt.

Die Maßnahme ist durch den/die Antragsteller/in einschließlich der vollständigen Zahlung an die beauftragten Fachfirmen bis 31. Dezember 2023 (Durchführungszeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023) durchzuführen. Nur im Durchführungszeitraum entstandene projektbezogene Ausgaben sind zuwendungsfähig.

1. **Höhe und Auszahlung der Förderung**

Die Förderung erfolgt als Festbetrag für eine vollstationäre Einrichtung der Pflege und für eine Einrichtung der Eingliederungshilfe mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in Höhe von maximal 25.000 Euro, höchstens aber 75 % der Gesamtkosten der Maßnahme.

Die Förderung erfolgt als Festbetrag für eine teilstationäre Einrichtung der Pflege in Höhe von maximal 10.000 Euro, höchstens aber 75 % der Gesamtkosten der Maßnahme.

Die Auszahlung erfolgt auf Basis der vorgelegten umfassenden Auftragsbestätigung.

Es wird die Auszahlung auf folgende Kontoverbindung beantragt:

|  |
| --- |
| Name des Kreditinstituts |
| IBAN | BIC |

1. **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis durch den/die Antragsteller/in wird durch Vorlage der abschließenden Rechnung bzw. abschließender Rechnungen einschließlich eines Zahlungsnachweises spätestens bis 30.03.2024 erbracht.

1. **Zweckbindung**

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre bei der Anschaffung von Geräten/Anlagen, zehn Jahre bei baulichen Maßnahmen.

1. **Ausschluss einer Doppelförderung**

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die von anderen Stellen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union bereits gefördert wurden. Eine Doppelförderung ist unzulässig. Der/die Antragsteller/in bestätigt, dass für die beantragte Maßnahme keine anderweitige Förderung in Anspruch genommen wird.

1. **Erstattung der Förderung**

Soweit der Rechnungsbetrag den in der umfassenden Auftragsbestätigung genannten Auftragswert überschreitet, ist das grundsätzlich unschädlich, soweit dem Letztempfangenden ein Eigenanteil verbleibt. Soweit die Ausgaben für die Maßnahme die bereitgestellte Zuwendung unterschreiten, ist der entsprechende Betrag dem Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu erstatten. Der Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann auf die Erstattung kann verzichten, wenn der Erstattungsbetrag 250 € nicht übersteigt.

Die Zuwendung ist von dem/der Antragsteller/in zu erstatten, soweit

1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

(2) die Zuwendung innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

(3) der vorgeschriebene Verwendungsnachweis durch den Letztempfangenden nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

1. **Anerkennung der Förderrichtlinie**

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Aufbaus von Notstromversorgung in stationären, teilstationären Einrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit Versorgungsvertrag nach § 72 Elftes Sozialgesetzbuch Pflege-Notstrom-Richtlinie vom … 2023 ist dem/der Antragsteller/in Textform bekannt gegeben worden und wird als Rechtsgrundlage der Förderung verbindlich anerkannt.

10. Hinweise

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind mit Ausnahme der Nr. 1.4, Nr. 3 und Nr. 6 ANBest-P Bestandteil dieser Förderung.

2. Sie sind bei Publizitätsmaßnahmen verpflichtet, für eine mögliche Darstellung Ihrer Maßnahme im Rahmen von Veröffentlichungen das MAGS NRW Informationen über das geförderte Projekt zur Verfügung zu stellen. Bei Veröffentlichungen haben Sie auf die Landesförderung ausdrücklich hinzuweisen. Das Logo des MAGS kann unter https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-oeffentlichkeitsarbeit-logos-mags heruntergeladen werden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort/Datum rechtsverbindliche Unterschrift